



Statuten ACS Mitte

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

"Automobil Club der Schweiz, ACS Mitte"

besteht ein Verein im Sinne des Zivilgesetzbuches. Er bildet eine Sektion des Automobil Club der Schweiz (ACS) gemäss dessen Statuten.

Der Vorstand bestimmt den Sitz der Sektion.

Art. 2 Zweck

Die Sektion bezweckt den Zusammenschluss der Automobilisten in ihrem Einzugsgebiet zu einem Club zur Wahrung aller mit dem Strassenverkehr zusammenhängenden Interessen, insbesondere durch:

- Staats- und verantwortungsbewusste Verkehrspolitik;
- Unfallverhütung, eingeschlossen die Verkehrserziehung;
- Beratung der Mitglieder, insbesondere in technischen, touristischen und rechtlichen Fragen im Automobilwesen;
- Automobilsport;
- Durchführung gesellschaftlicher Anlässe.

Die Sektion ist politisch und konfessionell neutral und kann zur Förderung des Zweckes die Mitgliedschaft bei anderen Organisationen und Verbänden im In- und Ausland erwerben.

II. Mittel

Art. 3 Einnahmen

Zur Verfolgung des Sektionszweckes verfügt die Sektion über folgende Einnahmen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder, welche jährlich durch die Generalversammlung festgelegt werden;
- Eintrittsgelder;
- Erlös aus Aktionen, Veranstaltungen und Verkauf von Drucksachen;
- Zuwendungen;
- Weitere Einnahmen wie Erträge.

Art. 4 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Firmen werden.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet endgültig der Vorstand, welcher die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

Art. 6 Eintrittsgeld

Der Vorstand kann ein Eintrittsgeld festsetzen.

Art. 7 Mitgliederarten

- **Aktivmitglied:** Mitglieder, die keiner der nachstehenden Kategorien zugeordnet werden können, sind Aktivmitglieder.
- **Ehegatten-/Partnermitglied:** Die Ehegatten von Aktivmitgliedern bzw. die diese Stellung einnehmende Person, welche im gleichen Haushalt wie das Aktivmitglied lebt, bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Bei Austritt oder Hinschied des Partners werden sie automatisch in eine andere Mitgliederkategorie umgeteilt.
- **Juniorenmitglied:** Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 25. Altersjahr nicht überschritten haben. Juniorenmitglieder werden auf Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne weiteres in die Kategorie der Aktivmitglieder umgeteilt.
- **Beurlaubte Mitglieder:** Beurlaubte Mitglieder verzichten auf sämtliche Leistungen, ihre Mitgliederjahre werden bei einer Aufhebung jedoch angerechnet. Sie haben kein Stimmrecht.
- **Auslandmitglieder:** Auslandmitglieder sind in das Ausland umgezogen und bleiben mit der Sektion verbunden. Sie haben kein Stimmrecht.
- **Mitglieder ohne Fahrzeug:** Mitglieder ohne Fahrzeug verzichten auf den Pannendienst. Sie bezahlen einen reduzierten Beitrag.
- **Gastmitglieder:** Gastmitglieder sind Mitglieder einer anderen Sektion des ACS. Sie bezahlen einen reduzierten Beitrag und haben kein Stimmrecht.
- **Firmenmitglieder:** Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Firmen. Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten. Die Bestimmungen der übrigen Mitgliederkategorien gelten nicht für die Firmenmitglieder. Sie bezahlen einen besonderen Jahresbeitrag und es gelten besondere Regelungen bezüglich dem Pannendienst.
- **Freimitglieder:** Mitglieder können aus besonderen Gründen und mit Zustimmung des Direktionskomitees (CD) des Automobil Club der Schweiz (ACS) gemäss § 10 des Geschäftsreglements durch den Vorstand aus

besonderen Gründen zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder geniessen die Rechte eines Aktivmitgliedes, haben jedoch keine Beiträge zu bezahlen und beziehen die Clubzeitschrift unentgeltlich.

- **Ehrenmitglieder:** Mitglieder, die sich um das Automobilwesen in der Schweiz und/oder im Sektionsgebiet besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte eines Freimitgliedes.
- **Veteranenmitglieder:** Veteranenmitglieder sind Mitglieder, die dem ACS seit 50 Jahren angehören. Veteranen, die diesen Status vor dem 31.12.2009 erreicht haben, sind von der Bezahlung des jährlichen Beitrages der Mitgliedschaftskategorie ACS Classic befreit.

Alle Mitglieder unabhängig ihrer Mitgliederkategorie, die dem ACS seit 25 Jahren oder 40 Jahren angehören, werden auf Wunsch mit einem besonderen Abzeichen ausgezeichnet.

Art. 8 Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende eines Mitgliedschaftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich beim Sektionssekretariat gekündet werden. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit automatisch auf Ende eines Mitgliedsjahres.

Der Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen an die Generalversammlung rekurriert werden.

Mitglieder, welche die statutarischen, von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb der angesetzten Mahnfrist nicht bezahlen, können ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen bzw. auf Eintrittsgelder. Der Verlust der Mitgliedschaft befreit jedoch nicht von der Erfüllung allfälliger Verbindlichkeiten.

Art. 9 Rechnungsjahr und Mitgliedsjahr

Das Rechnungsjahr der Sektion ist identisch mit dem Kalenderjahr. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Eintritt und dauert jeweils 1 Jahr.

IV. Organe der Sektion

Art. 10 Organe

Die Organe der Sektion sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Ausschuss
- Kommissionen
- Sekretariat
- Kontrollstelle

IV.1 Generalversammlung

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr, in der Regel jeweils vor Ende April, statt.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung nur mit Zustimmung des Vorstandes zu behandeln, eine Beschlussfassung ist erst an einer späteren Generalversammlung zulässig. Davon ausgenommen sind Anträge betreffend dem Jahresbericht, der Jahresrechnung oder der Mitgliederbeiträge.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn es 1000 aller stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Art. 12 Leitung

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 13 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Entlastung der Organe;

- Abnahme des Budgets für das laufende Rechnungsjahr und Festsetzung der Mitgliederbeiträge inkl. Mitgliederkategorien [sofern nicht der Automobil Club der Schweiz (ACS) ausschliesslich zuständig ist] sowie allfälliger Extrabeiträge;
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren und Wahl der Kontrollstelle auf die Dauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig;
- Behandlung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheid über Rekurse bei Ausschlüssen von Mitgliedern;
- Änderungen der Statuten, Auflösung der Sektion und Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 14 Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen entscheidet das Los.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr entscheidend.

Für Beschlüsse über Abänderung der Statuten ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für Beschlüsse über die Auflösung der Sektion sowie Verwendung des Liquidationserlöses ist ein Mehr von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, welche gleichzeitig mindestens 1/10 sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder darstellen. Kommt kein gültiger Beschluss zustande, so beschliesst eine zweite Generalversammlung frühestens nach sechs Wochen mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das geheime Verfahren anwendbar erklärt wird.

IV.2 Vorstand

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht neben dem Präsidenten, welcher den Vorsitz führt, aus mindestens 8 und höchstens 20 aus dem Kreis der Mitglieder zu bestimmenden Personen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Nach Möglichkeit muss im Vorstand jeder Kanton des Sektionsgebietes mit mindestens 2 Personen vertreten sein. Im Übrigen sollen die verschiedenen Sektionsgebiete angemessen berücksichtigt werden.

Art. 16 Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand führt die Angelegenheit der Sektion, vertritt diese nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Festlegung der Sektionspolitik in Grundsatzfragen;
- Erlass von Weisungen und Reglementen, insbesondere für den Ausschuss und die Kommissionen;
- Einberufung der und Antragstellung an die Generalversammlung;
- Erstattung des Jahresberichtes;
- Wahl der und Aufsicht über die Ausschuss- und Kommissionsmitglieder sowie des Sekretariates;
- Regelung der Unterschriftsberechtigung, wobei die Sektion nur mit Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden kann. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Banken;
- Ernennung der Delegierten;
- Bestimmung des Sitzes und des Domizils;
- Festlegung von Eintrittsgeldern.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern (mindestens jedoch zweimal pro Jahr), oder, wenn es mindestens 5 Vorstandsmitglieder verlangen.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Das Sektionssekretariat hat beratende Stimme, soweit es nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist.

Schriftliche Beschlussfassung (inkl. E-Mail) ist zulässig, sofern es nicht mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ablehnt.

IV.3 Ausschuss

Art. 18 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 3 und höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Nach Möglichkeit muss im Ausschuss jeder Kanton des Sektionsgebietes mit mindestens 1 Person vertreten sein. Im Übrigen sollen die verschiedenen Sektionsgebiete angemessen berücksichtigt werden.

Der Ausschuss erledigt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben und regelt die Spesenentschädigungen sowie die Anstellungsbedingungen des Personals des Sektionssekretariates.

Art. 19 Kommissionen

Die Sektion unterhält für die Erfüllung besonderer Aufgaben Kommissionen. Der Kommissionspräsident soll Mitglied des Ausschusses sein.

Nach Möglichkeit muss in einer Kommission jeder Kanton des Sektionsgebietes mit mindestens einem Vertreter aus diesem Kanton vertreten sein. Im Übrigen sollen die verschiedenen Sektionsgebiete angemessen berücksichtigt werden.

Art. 19.1 Verkehrskommission und Ortsgruppen

In jedem Falle ist eine Verkehrskommission zu führen. Aufgabe der Verkehrskommission ist insbesondere die Behandlung der nationalen, kantonalen und regionalen Verkehrspolitik. Die Behandlung der regionalen Verkehrspolitik kann einer Ortsgruppe übertragen werden. Die Verkehrskommission hat mindestens 6 Mitglieder. Nach Möglichkeit muss in der Verkehrskommission jeder Kanton des Sektionsgebietes mit gleich vielen Vertretern aus diesem Kanton vertreten sein. Im Übrigen sollen die verschiedenen Sektionsgebiete angemessen berücksichtigt werden.

IV.4 Kontrollstelle

Art. 20 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine Treuhandunternehmung, welche Mitglied der schweizerischen Treuhandkammer ist. Die Revision erfolgt nach den Standards zur eingeschränkten Revision nach Art. 729ff OR. Der Vorstand kann eine ordentliche Revision für das kommende Rechnungsjahr anordnen.

IV.5 Sekretariat

Art. 21 Sekretariat

Die Führung des Sekretariates kann einer natürlichen oder juristischen Person übertragen werden. Das Sekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der Sektion;
- Gewährleistung der Mitgliederdienste;
- Vollzug der Beschlüsse der Sektionsorgane;
- Teilnahme an und Führung der Protokolle der Generalversammlung sowie des Vorstandes und des Ausschusses;
- Förderung aller Massnahmen, die den Sektionsinteressen dienen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Sektion ist das Vermögen der Sektion einer Institution oder Anstalt zuzuführen, die Gewähr dafür bietet, dass es im Sinne der Zweckbestimmung der Sektion verwendet wird. Darüber entscheidet endgültig die Generalversammlung.

Art. 23 Übriges Recht

Im Übrigen gelten die Statuten sowie das Geschäftsreglement des Automobil Club der Schweiz (ACS).

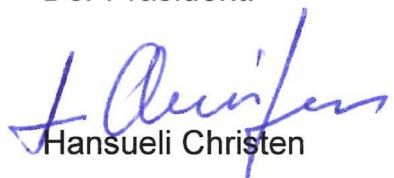
Art. 24.1 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an den Generalversammlungen der Sektionen Aargau vom 22.4.2004, Hauenstein vom 23.4.2004 und Solothurn vom 21.4.2004 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der Sektion Aargau vom 1. Juli 1999, der Sektion Hauenstein vom 26. März 1999 und der Sektion Solothurn vom 15. April 1999 und wurden rückwirkend auf den 1.1.2004 in Kraft gesetzt. Sie wurden vom Direktionskomitee des Automobil Club der Schweiz (ACS) und der Delegiertenversammlung des Automobil Club der Schweiz (ACS) an der Versammlung vom 18.6.2004 genehmigt.

Art. 24.2 An der Generalversammlung vom 21. April 2012 wurde die Anpassung der Sektions-Statuten an die Nationalen Statuten (ACS Schweiz) betreffend Mitgliederarten genehmigt.

Automobil Club der Schweiz, ACS Mitte

Der Präsident:



Hansueli Christen

Der Geschäftsführer:



Thomas Kohler

Sie erreichen uns:

Automobil Club der Schweiz, ACS Mitte, Neuquartier 24, 4665 Oftringen
 Tel. 062 836 04 04 / Email: info@acs-mitte.ch